#### Gemeinde Bannewitz



#### Satzung

# über die Erteilung für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Bannewitz

-Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzungvom 25. November 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBI. S. 234), i. V. m. § 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBI. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBI. S. 822), i. V. m. den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsGVBI. S. 822), i. V. m. den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBI. S. 234), i. V. m. § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. November 2014 folgende Satzung über die Erteilung für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten beschlossen:

#### <u>Inhaltsverzeichnis</u>

§	1	Sachlic	her Gel	ltungsl	bereich
•	_	000			

- § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht
- § 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung
- § 4 Erlaubnisantrag
- § 5 Erlaubniserteilung
- § 6 Erlaubnisversagung
- § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 8 Haftung und Sicherheiten
- § 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen
- § 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Gebührenberechnung
- § 14 Gebührenerstattung
- § 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten
- § 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren
- § 17 Übergangsregelung
- § 18 Inkrafttreten

### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß § 2 und 3 SächsStrG und § 1 Abs. 4 i. V. m. § 8 FStrG im Zuge der Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Bannewitz. Eigentümerwege gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4c SächsStrG werden von Satz 1 und den nachfolgenden Regelungen nur soweit erfasst, als die Eigenschaft als öffentliche Straße reicht.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 SächsStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht und Verunreinigung

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).
- (4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 SächsStrG von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde Bannewitz die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen.

## § 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere:
  - das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen;
  - 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
  - 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
  - die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
  - 5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
  - 6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
  - 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
  - 8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;

- 9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
- 10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
- 11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;
- 12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmter Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen soll.
- (3) Die Erlaubnisse für Sondernutzungen außerhalb von Ortsdurchfahrten (also außerhalb der Erschließungs- und außerhalb der Verknüpfungsbereiche der Ortsdurchfahrten) werden durch die jeweilige Straßenbaubehörde erteilt, welche für Bundes- und Staatsstraßen das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, für Kreisstraßen das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und für Gemeindeverbindungsstraßen die Gemeindeverwaltung Bannewitz ist.

### § 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich innerhalb von vier Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge auf Baugenehmigungen oder über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen sind bei der zuständigen Behörde zu stellen.

### § 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Vor Erteilung der Erlaubnis, sofern die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast für die zu nutzenden Flächen ist, muss sie die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen. Ohne diese Zustimmung kann die Erlaubnis in den betreffenden Fällen nicht erteilt werden. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

### § 6

#### Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
  - 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  - 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
  - 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichende Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  - 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist;
  - 5. die Anzahl der Plakate pro beantragter Sondernutzung und Antragsteller 25 übersteigt, so können die darüber hinaus beantragten Plakatierungen untersagt werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über eine erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragsstellung vorweist.
- (4) Das Anbringen von Werbeanlagen an Geländern von Brücken und Stützwänden, die sich in der Baulast des Bundes und des Freistaates Sachsen befinden, ist grundsätzlich untersagt.

### § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachteilige Schäden am Straßenkörper und den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Die Gemeinde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(4) Wird die Fläche nicht im ursprünglichen Zustand übergeben, so ist die Gemeinde Bannewitz berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen.

### § 8 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

### § 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
  - 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,3 m in den Gehweg oder in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
  - 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
  - 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
  - das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur an einem Tag vor und an einem Tag nach der Entleerung;
  - 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen oder in verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
  - 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße oder deren Teile (entspr. § 1 Abs. 2) ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
  - 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
  - 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
  - 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 EUR, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 sogar mit bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

### § 11 Erhebung von Sondernutzungsgebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich bzw. überwiegend religiösen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen. Weiterhin sind Sondernutzungen für gemeinnützige Vereine der Gemeinde Bannewitz gebührenfrei, wenn die Sondernutzung keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt (Einnahme von Eintrittsgeldern, Verkäufe etc.)
- (3) Für Sondernutzungen, die zumindest auch im öffentlichen Interesse liegen, wie z.B. gemeinnützige Vereine aus anderen Kommunen, Spielbühnen, Zirkusse, Theater etc., beträgt die Gebührenhöhe 50% der im Gebührenverzeichnis festgelegten Höhe. Im Einzelfall kann der Bürgermeister auf Antrag die Gebührenhöhe bis zu 75 % reduzieren.
- (4) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (6) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

#### § 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - 1. der Antragsteller;
  - 2. der Erlaubnisnehmer;
  - 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

#### § 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.
- (3) Die Mindestgebühr für kostenpflichtige Sondernutzungen beträgt 15,00 EUR. Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Sofern der Sondernutzungsantrag nicht 3 Arbeitstage vor dem beantragten Termin in der Gemeindeverwaltung vorliegt, wird eine Kurzfristigkeitszulage von 15,00 EUR erhoben.
- (5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vorhanden sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Abs. 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

### § 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Mindestgebühr im Sinne von § 13 Abs. 3 wird zur Deckung des Verwaltungsaufwandes einbehalten.
- (2) Erhobene Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

#### Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Absatz 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenschuldner nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

### § 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
  - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
  - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
  - a) Buchstabe a), c) und d) mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
  - b) Buchstabe b) erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig; bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### § 17 Übergangsregelung

Die Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

#### § 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Erteilung für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Bannewitz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung vom 26. März 2013 außer Kraft.

Bannewitz, 3. Dezember 2014

Ch. Fröse Bürgermeister



#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

#### Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Bannewitz den 3. Dezember 2014

Bürgermeister

# Anlage zur Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bannewitz

### Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßeinheit Zeiteinheit		Gebühr in EUR
	Anbieten von Leistungen			
1,	Verkauf von Blumen und Topfpflanzen	je angefangene m²	täglich monatlich jährlich	1,80 36,00 360,00
2.	Blumen- und Kranzverkauf vor Friedhöfen (an Feier und Gedenktagen im November)	je angefangene m²	täglich	1,50
3.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten	je m² baugerechter Straßenfläche	monatlich	17,90
4.	ortsfeste bauliche Anlagen als Verkaufsstände, Kioske u. ä.			
4.1	Imbissstände (je angefangene 5 m² Standfläche ist obligatorisch 1 m² Aufstellfläche für Kunden zum Verzehr an Ort und Stelle hinzuzurechnen)	je angefangene m²	monatlich	51,00
4.2	überdachte Sitzplätze	je angefangene m²	monatlich	10,20
4.3	Lebensmittel (Backwaren, Wurst- und Fleischwaren u.ä.)	je angefangene m²	monatlich	36,00
4.4	Zeitschriften, Zeitungen, Tabakwaren	je angefangene m²	monatlich	25,60
5.	Verkaufswagen	je angefangene m²	monatlich jährlich	33,20 153,50
6.	Verkaufsstände, die vor Handelseinrichtungen oder Ladengeschäften durch die Inhaber eingerichtet werden	je angefangene m²	täglich monatlich	1,50 38,50
7.	Zeitschriften und Zeitungen, Verkauf aus der Tragetasche oder Selbstbedienungseinrichtung	je Verkäufer/ Einrichtung	täglich monatlich jährlich	2,60 51,00 153,50
7.1	nur an Werktagen	je Verkäufer/ Einrichtung	täglich	2,60
7.2	nur an Sonn- und Feiertagen	je Verkäufer/ Einrichtung	täglich	5,10
7.3	nur an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen	je Verkäufer/ Einrichtung	jährlich	102,50
8.	Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind	je angefangene 0,5 m²	jährlich	2,60
	Anlagen und Einrichtungen			
9.	Auslagenbretter, Warenständer, Wühlkörbe u. ä.	je angefangene 1 m²	monatlich	12,80
10.	Aufstellfläche für Kunden im öffentlichen Stra- ßenraum beim Verkauf vom Privatgrundstück aus	je angefangene 3 m²	monatlich	51,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßeinheit Zeiteinheit		Gebühr in EUR
11,	Verkaufsautomaten	je angefangene 0,5 m²	monatlich	5,10
12.	Schaukästen, wenn der Verkehrsraum in mehr als 20 cm Tiefe beansprucht wird	je angefangene 0,5 m²	monatlich jährlich	2,60 15,30
13.	Tribünen	je angefangene m²	täglich	2,10
14.	Fahrradständer mit Werbung	je angefangene m²	jährlich	10,20
15.	Gerüste und Schuttrutschen	je angefangene m²	wöchentlich	3,10
16.	Lagerung Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	je angefangene m²	täglich	0,10
17.	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial	je angefangene m²	täglich	0,10
18.	Abstellen von Arbeitswagen, Baubuden, Baumaschinen und Baugeräten	je angefangene m²	täglich	0,10
19.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainem	je Stück	täglich	5,00
	Werbung			
20.	bewegliche Außenwerbung (z.B. mittels Plakatträger)	je Person je angefangene m²	täglich täglich	10,20 2,60
21.	Ausstellung oder Vorführung	je m²	täglich	2,60
22,	Litfasssäulen und sonstige Plakatierung	je m² Werbefläche	täglich	1,00
23.	Werbeanlagen an Straßen			
23.1	die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 0,20 m haben und selbständig dauernd auf Verkehrsflächen aufgestellt sind	je m² Ansichtsfläche	jährlich	50,00
23.2	die vorrübergehend angebracht oder aufgestellt sind	je m² Werbefläche	täglich	0,50
24.	Verteilen von Druck und Werbeschriften	je Person	täglich	2,60
25.	Messewerbung auf Sonderwerbetafeln an öffentlichen Straßen	Stück	jährlich	1.023,00
	Sonstige Sondernutzungen			
26.	befristete Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen im Zusammenhang mit privaten und gewerblichen Bauvorhaben	je angefangene m²	täglich	0,10
27.	Nutzung einer tonnagebeschränkten Straße mit einem Fahrzeug / Fahrzeugen, dessen tatsächliches Gewicht über dem zulässigen liegt (§ 18 SächsStrG)		pro Fahrt	5,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßeinheit Zeiteinheit		Gebühr in EUR
28.	Nutzung einer tonnagebeschränkten Straße mit einem Fahrzeug / Fahrzeugen, dessen tatsächliches Gewicht über dem zulässigen liegt (§ 18 SächsStrG) aus dem Anlass von Baumaßnahmen, so dass mit einer Vielzahl von Fahrzeugen gerechnet werden muss	Meter zu befahrende Straße	je angefangene 100m	einmalig 500,00
29.	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	je Fahrzeug	täglich	2,00
30,	vorübergehende Herstellung von Gehwegüber- fahrten, Grundstücks- bzw. Baustellenzufahrten	je Zufahrt	Grundgebühr zuzüglich pro Tag	50,00 0,50
31.	Anlegen von Grundstückseinfahrten	je Einfahrt	einmalig	100,00
32.	Sonstige nicht im Verzeichnis erfasste Sondernutzung entsprechend § 13 (5)			bis zu 2.500,00
33.	Bei ungenehmigten Sondernutzungen wird unabhängig von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens ein Aufschlag von 100 % der ursprünglichen Gebühr einer vorab genehmigten Sondernutzung zusätzlich erhoben.			
34.	Bei der Bearbeitung kurzfristiger Antragstellungen wird ein Gebührenzuschlag erhoben, wenn der Zeitraum des Antragseingangs bis zum beantragten Beginn der Maßnahme weniger als 3 Arbeitstage (Montag-Freitag) beträgt		einmalig	15,00